

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Nüdlingen für den Ortsteil Haard aus dem „Mehlbachbrunnen“

Die Gemeinde Nüdlingen betreibt einen Trinkwasserbrunnen auf der Fl.Nr. 1633, Gemarkung Haard. Diese Anlage versorgt den Gemeindeteil Haard mit Trinkwasser. Zum Schutz des Trinkwasserbrunnens wurde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund neuer wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse sind die Grenzen des Wasserschutzgebietes zu ändern und die Wasserschutzgebietsverordnung an den Stand der Technik anzupassen.

Die Pläne zu dem o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 07. Mai 2018 bis 06. Juni 2018 im Rathaus der Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Str. 1, 97720 Nüdlingen, im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt, im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet und im Landratsamt Bad Kissingen, Münchner Str. 5, 97688 Bad Kissingen, Zi. Nr. 411, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nüdlingen, bei der Stadt Münnerstadt und beim Markt Bad Bocklet, und dem Landratsamt Bad Kissingen (Adressen sh. oben) während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gem. Art. 73 Abs. 7 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wie folgt bestimmt:

Dieser Termin ist **nicht** öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Beteiligte und somit berechtigt, am Erörterungstermin teilzunehmen, sind:

- die Gemeinde Nüdlingen als Trägerin des Vorhabens,
- der Markt Bad Bocklet,
- die Stadt Münnerstadt,
- die berührten Behörden,
- die Betroffenen, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben haben,
- diejenigen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnehmer/Innen werden gebeten, ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) mitzuführen. Vertreter von Einwendungsführern und Einwendungsführerinnen haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
2. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Zeitraum: 24. Juli 2018, 9:00 Uhr
Ort: Rathaus Gemeinde Nüdlingen
Sitzungssaal, Kissinger Str. 1,
97720 Nüdlingen

Münnerstadt, 25.04.2018
Stadt Münnerstadt



Blank
Erster Bürgermeister